

## **Zwischenprüfungsordnung für den Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter“**

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27. September 2013 erlässt die Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz als zuständige Stelle gem. §§ 9, 71 Abs. 6, 79 Abs. 4 in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 24 G v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854) folgende Zwischenprüfungsordnung für den Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter“ gem. § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten, genehmigt vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Demografie Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 9. Januar 2014 (Az.: 652-01 723).

Die Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz kann die Anwendung und Durchführung dieser Zwischenprüfungsordnung den Bezirks Zahnärztekammern übertragen. In diesem Fall tritt in der nachfolgenden Zwischenprüfungsordnung die jeweils zuständige Bezirks Zahnärztekammer anstelle der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz.

### **§ 1**

#### **Zweck**

Der Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungs- respektive Leistungsstandes in einem konkreten Zeitpunkt, um somit gegebenenfalls im Verlauf der weiteren Ausbildung durch gezielte Fördermaßnahmen Defizite auszugleichen bzw. die gezeigte Ausbildungsqualität weiterhin gewährleisten zu können.

### **§ 2**

#### **Gegenstand**

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 2 zu § 4 der Ausbildungsordnung für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

### **§ 3**

#### **Prüfungsausschuss**

Die für die Abschlussprüfung bestehenden Prüfungsausschüsse führen die Zwischenprüfung durch.

### **§ 4**

#### **Prüfungstermin**

Die Zwischenprüfung findet vor Ende des zweiten Ausbildungsjahres statt.

## **§ 5 Anmeldeverfahren**

Die zuständige Bezirkszahnärztekammer fordert die Auszubildenden rechtzeitig auf, ihre Auszubildenden für die Teilnahme an der Zwischenprüfung anzumelden. Mit der Aufforderung zur Anmeldung kann der Betriebliche Ausbildungsnachweis angefordert werden. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

## **§ 6 Prüfungsaufgaben**

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

## **§ 7 Durchführung**

Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben oder Fälle in höchstens 120 Minuten in folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

1. Durchführung von Hygienemaßnahmen;
2. Hilfeleistung bei Zwischenfällen und Unfällen;
3. Assistenz bei konservierenden und chirurgischen Behandlungsmaßnahmen
4. Anwenden von Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen.

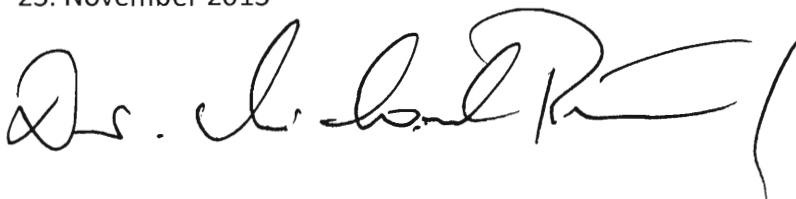
## **§ 8 Prüfungsbescheinigung**

1. Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.
2. Sie enthält eine Feststellung über den Leistungsstand, insbesondere Angaben über Mängel, die bei der Prüfung festgestellt wurden.
3. Die Bescheinigung erhalten die Auszubildenden und die Auszubildenden sowie gegebenenfalls die gesetzlichen Vertreter.
4. Der Nachweis der Teilnahme ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Zwischenprüfungsordnung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Demografie Rheinland-Pfalz vom 9. Januar 2014 genehmigt. Sie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zwischenprüfungsordnung vom 23. November 2002 außer Kraft.

23. November 2013



San.-Rat Dr. Michael Rumpf  
Präsident der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz